

177

Von: Corinna Bredow
An: Andreas Hilliger
CC: Elke Wagner; Harald Grosch; Reinhard Wilms
Datum: 10.12.2013 11:14
Betreff: Widerruf der Betriebserlaubnisse Haasenburg

Sehr geehrter Herr Hilliger,
die Haasenburg GmbH hat zwischenzeitlich zu dem beabsichtigten Widerruf der Betriebserlaubnis Stellung genommen. Ich nehme dies zum Anlass, nochmals auf die hier nach wie vor bestehenden rechtlichen Bedenken und die mögliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Trägers hinzuweisen. Ich bitte daher nochmals, wie bereits in meiner Mail vom 27.11. 2013 um Feststellung, dass der zu erwartende Bescheid auf Anweisung des MBSJ ergeht.

Mit freundlichen Grüßen
C. Bredow

Dr. Corinna Bredow
Landesjugendamt des Landes Brandenburg
Leitung Referat Kindertagesbetreuung
Hans-Wittwer-Straße 6
16321 Bernau
Fon: (03338) 701830
Fax: (03338) 701802
Mail: corinna.bredow@lja.brandenburg.de

MBSJ
AL2

Datum: 13. Dezember 2013
Bearbeiter: Andreas Hilliger
☎: (0331) 866-3700

Min *U 13.12.*

über StS *Am, 13.12.*

und AL 1 *Ausdr. noch Auffassung der Abt. besteht weiterhin eine
Prozesswille, das ist. & Schenkungswort aus meinen der
Haasenburg GmbH führen kann.*

Bescheidentwurf zur Schließung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH

13/12

Nachdem verschiedenen Abstimmungen mit der Abteilung 1, mit der Hausleitung, mit Verwaltungsrechtsexperten eines anderen Ministeriums und bezogen auf die grundsätzliche Ausrichtung der Begründung auch mit Herrn Mörsberger als externen Berater übermittle ich nunmehr zu dem von Ihnen vorgegebenen Termin den Bescheidentwurf für die Schließung der drei Einrichtungen der Haasenburg GmbH.

Beigefügt ist der mit Abt. 1 abgestimmte Entwurf.

Auch nach der Überarbeitung des Entwurfs, der am 19.11.2013 übermittelt wurde, und nach Berücksichtigung der juristischen Anregungen der Abteilung 1 bleiben in der Sache erhebliche Zweifel, ob der Bescheid einer gerichtlichen Prüfung standhalten wird. Darauf habe ich bereits in meiner Vorlage vom 19.11.2013 hingewiesen. Da für mich keine Gründe für eine Änderung dieser Einschätzung erkennbar sind, verweise ich noch einmal auf diese Vorlage und die darin genannten Bezugsvorgänge und Erörterungen. Die Vorlage ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Landesjugendamt als selbständige, jedoch der Fachaufsicht unterstellte Landesoberbehörde hat mir per Mail mitgeteilt, dass der Bescheid nur mit entsprechender fachaufsichtlicher Weisung herausgegeben werden wird. Erforderlich ist eine Hausleitungsentscheidung. Soll der Bescheid vom Landesjugendamt herausgegeben werden, benötige ich eine entsprechende Entscheidung um fachaufsichtlich tätig zu werden und dem Landesjugendamt die Herausgabe des Bescheids aufzugeben.

Hilliger
Hilliger

180

Anlage zu dem Schreiben von AL 2 vom
12.12.2013

MBJS
AL 2

Datum: 19. November 2013
Bearbeiter: Andreas Hilliger
☎: (0331) 866-3700

Min.

über:

parallel: AL 1, Ref. 14

LMB

nachrichtlich:

StS

**Bescheid des Landesjugendamtes an die Haasenburg GmbH
hier: Weisung vom 13.11.2013, hier eingegangen am 18.11.2013**

Der o.a. Weisung entsprechend, übermittle ich als Anlage den Entwurf für den Widerruf der Betriebserlaubnis der Heime der Haasenburg GmbH. Der Bescheidentwurf ist in Zusammenarbeit der Referate 22, 23 und des Landesjugendamtes erarbeitet worden. Es ist dem Vorschlag von Herrn Mörsberger gefolgt worden, die medizinische Versorgung stärker in den Mittelpunkt zu stellen und auf differenzierte Darstellungen von möglichen Auflagen zu verzichten und stattdessen, die fehlende Veränderungsbereitschaft des Trägers in den Mittelpunkt zu stellen. Auch sind wir im Bearbeitungsprozess von der ursprünglichen Idee abgewichen, bereits in dem Bescheid die Einzelbeweise aus den Anlagen zum Bericht aufzunehmen. Für uns war entscheidend, dass die Sachverhalte benannt werden. Die Nachweise werden dann vorgelegt, wenn die Sachverhalte von der Gegenseite bezweifelt werden. Nur am Ende von IV. werden Einzeldarstellungen aufgenommen, um erkennbar werden zu lassen, welchen Umgangsweisen die Jugendlichen in den Einrichtungen ausgesetzt wurden.

Abteilung 1 bitte ich um Prüfung und Stellungnahme zu dem Bescheidentwurf.

Im Prozess der Bearbeitung sind die Zweifel daran, dass der Bescheid einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird, nicht geringer geworden. Ich verweise dazu auf meinen Vermerk vom 28.10.2013, auf die Bewertung der Empfehlungen der Untersuchungskommission vom 30.10.2013 und auf die Hausleitungsvorlage vom 01.11.2013, zu denen verschiedene Rücksprachen mit der Hausleitung stattgefunden haben (u.a. am 30.10., am 04.11., am 06.11., am 07.11., am 08.11., am 14.11. und am 18.11.2013). Die Zweifel bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides nach gerichtlicher Überprüfung, lassen die Fragen an der Rechtmäßigkeit des Bescheides entstehen, die dazu führen, dass die Leitung des Landesjugendamtes bereits erklärt hat, dass ein solcher Bescheid nur mit entsprechender Weisung

181

der Fachaufsicht unterzeichnet wird. Als Fachaufsicht werde ich diese Weisung an das Landesjugendamt nur erteilen, wenn mir eine entsprechende Weisung der Hausleitung vorliegt. Vor dem Hintergrund der von dem Rechtsanwalt des Trägers bereits angekündigten Schadensersatzforderungen, bitte ich dafür um Verständnis.

Zum weiteren Verfahren:

- Nach Vorlage der Stellungnahme der Abteilung 1 wird empfohlen, in einem Gespräch der Abteilungsleitungen und der mit dem Vorgang befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Optimierungsmöglichkeiten zu erörtern und den Bescheid entsprechend zu ändern.
- In der ALR am 18.11.2013 wurde festgelegt, dass LMB die Stellungnahme des MdJ zu dem Bescheidentwurf einholt und die Staatskanzlei entsprechend informiert.
- Abteilung 2 schickt zeitgleich zu diesem Schreiben den Entwurf an Herrn Mörsberger mit der Bitte um Rückmeldung.
- Nach Abschluss der Arbeiten an dem Bescheidentwurf und Freigabe durch die Hausleitung, wird nach den Festlegungen vom 18.11.2013 im Rahmen der Anhörung der Bescheidentwurf dem Anwalt des Trägers übermittelt, ggf. auch nur eine Zusammenfassung. Als Frist zur Stellungnahme sind 7 Tage vorgesehen.
- Nach Stellungnahme des Trägers, sind ggfs. die gegen den Entwurf vorgebrachten Argumente zu prüfen und bei einer Überarbeitung des Bescheidentwurfs zu bewerten.
- Nach den dann ggfs. erfolgenden Änderungen, wird der Bescheidentwurf der Hausleitung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Hilliger